

Häufig gestellte Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung (FAQ)

veröffentlicht im April 2023

betreffend die EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN: DE000A2AA5H5, WKN: A2AA5H) (die "**Teilschuldverschreibungen**")

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung von Dienstag, den 2. Mai 2023, um 0:00 Uhr (MESZ) bis Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (der "**Abstimmungszeitraum**") zum Zweck der Änderung der Anleihebedingungen die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Wir stehen aber sehr gerne bereit, um Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

Warum findet eine Abstimmung ohne Versammlung statt?

Beschlüsse durch die Anleihegläubiger können gemäß § 14 (c) der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG gefasst werden. Die Abstimmung ohne Versammlung ist hierbei sowohl organisatorisch als auch kostenseitig die günstigere Variante im Vergleich zu einer Präsenzsitzung. Das gilt nicht nur für das Unternehmen, sondern insbesondere für die Inhaber unserer Anleihe, die mehrheitlich eine sehr weite Anreise auf sich nehmen müssten.

Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Nur eine Teilnahme an der Abstimmung sichert den Anleihegläubigern die Mitsprache über die Restrukturierung der Anleihe. Sofern Anleihegläubiger nicht an der Abstimmung teilnehmen, sind die in der Abstimmung gefassten Beschlüsse gleichwohl gegenüber ihnen wirksam. Anleihegläubiger sollten daher zwingend an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihr Mitspracherecht über die Restrukturierung der Anleihe ausgeübt wird.

Sollten an der anstehenden Gläubigerabstimmung weniger als 50% des Nennwerts der Schuldverschreibungen teilnehmen, muss die Gesellschaft eine zweite Gläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, verbunden mit weiteren Kosten für die Gesellschaft und die Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger können sich bei der Abstimmung ohne Versammlung auch vertreten lassen, anstatt persönlich ihre Stimme abzugeben, sollten sie im Zeitraum der Abstimmung an der Stimmrechtsabgabe gehindert sein.

Die Ausübung des Stimmrechts in einer Abstimmung ohne Versammlung kann zudem sehr einfach per Post sowie über E-Mail oder Telefax erfolgen, so dass der Zeitaufwand für den Abstimmungsvorgang sehr gering ist.

Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung in der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen bei der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht werden, ist die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer Zweiten Gläubigerversammlung, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, eingeladen.

Wer leitet die Abstimmung ohne Versammlung?

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Olaf Gerber als Abstimmungsleiter geleitet.

Wie können Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse abgeben. Für eine wirksame Stimmabgabe ist der Zugang bei dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums erforderlich. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also dem Abstimmungsleiter zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Olaf Gerber, LL.M.
- Abstimmungsleiter -
Singulus „Singulus-Anleihe“ / Abstimmung ohne Versammlung
Grüneburgweg 149
60323 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 (0)69 653000925
E-Mail: gerber@notare-amgrueneburgpark.de

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/>

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Stimmabgabe zum Download verfügbar ist. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des vorgeschlagenen Formulars ab.

Es muss bei der Stimmabgabe jedoch die Textform nach § 126b BGB gewahrt werden. Dem Stimmabgabedokument ist in jedem Fall ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts sowie ggf. eine Vollmacht beizufügen,

sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Wer kann an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den EUR 12.000.000,00 gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

Die Inhaberschaft muss gleichzeitig mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums nachgewiesen werden.

Wie kann ein Anleihegläubiger seine Inhaberschaft nachweisen?

Der Nachweis muss gemeinsam mit der Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter nachgewiesen werden. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe. Der Nachweis muss sich auf den Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich) beziehen. Der Nachweis muss den Depotstand zum Tag der Stimmabgabe nachweisen und belegen, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich), nicht veräußert werden können.

Ein Musterformular für den Nachweis, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/>

heruntergeladen werden.

Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/>

heruntergeladen werden. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

Was muss ich tun, um an der Abstimmung teilzunehmen?

Wir möchten Ihnen folgenden Handlungsweg vorschlagen:

Für die Teilnahme an der Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Depotbank auf und geben ihr die Information, dass Sie an dieser Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen wollen. Geben Sie der depotführenden Bank die Information, dass Sie für eine wirksame Stimmabgabe von ihr einen besonderen Nachweis benötigen, der ihren Depotstand am Tag der Ausstellung des Nachweises belegt und nachweist, dass die Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Ausstellung des Nachweises bzw. der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ), nicht veräußert werden können.

Ein Muster-Formular für diesen besonderen Nachweis, welches Ihre Depotbank verwenden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/>

heruntergeladen werden. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen haben wir auf o.g. Internetseite auch ein Formular für die Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Füllen Sie das Formular entsprechend aus und leiten sie es zusammen mit dem von Ihrer Depotbank ausgestellten besonderen Nachweis dem Abstimmungsleiter im Abstimmungszeitraum in Textform (§ 126b BGB) zu. Als wirksame Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Olaf Gerber, LL.M.
- Abstimmungsleiter -
Singulus „Singulus-Anleihe“ / Abstimmung ohne Versammlung
Grüneburgweg 149
60323 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 (0)69 653000925
E-Mail: gerber@notare-amgrueneburgpark.de

Für den Fall, dass sich ein Anleihegläubiger bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, ist darüber hinaus auch noch die entsprechende Vollmachtserteilung gemeinsam mit der Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

Auf welche Rechte verzichten die Anleihegläubiger, wenn sie dem Beschlussvorschlag der Emittentin zur Ergänzung eines § 9 (f) in den Anleihebedingungen folgen?

Die Anleihegläubiger verzichten in diesem Fall auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f) der Anleihebedingungen, die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung (testierter) Jahresabschlüsse ergeben. Die Anleihegläubiger sind daher auch während des Verzichtszeitraums nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines

(testierten) Jahresabschlusses zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Erfolgt ein dauerhafter Verzicht auf Rechte der Anleihegläubiger?

Nein, die Anleihegläubiger sollen nicht dauerhaft auf ihre Rechte verzichten. Die Emittentin bittet sie lediglich temporär auf ihre in der vorigen Antwort genannten Rechte zu verzichten. Der Verzicht gilt bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Tag, an dem der Beschluss über die Aufnahme des Verzichts in die Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Warum sollen die § 2 (b) und § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen geändert werden?

Die Emittentin schlägt eine Anpassung des § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen vor, durch die diese Bestimmung einfacher gefasst wird. Außerdem schlägt sie vor, diesen neugefassten § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen in den Ausnahmekatalog für die Negativverpflichtung in § 2 (b) der Anleihebedingungen aufzunehmen. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zweck der Refinanzierung der Anleihe Finanzverbindlichkeiten aufnehmen sollte, könnte sie dann solchen Kapitalgebern Sicherheiten bestellen, ohne an die Beschränkungen der Negativverpflichtung gebunden zu sein.